

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Blaulicht und Folgetonhorn für einen privaten Krankentransportwagen und Ausnahmegenehmigung für Abschleppunternehmen.

Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn

Ein gemeinnütziger Verein beantragte die Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn für einen Krankentransportwagen. Das Rettungsfahrzeug sollte österreichweit für Rettungsdienste eingesetzt werden, vor allem, um schwerkranke Personen unter Begleitung eines Notarztes von Flughäfen zu Schwerpunktkrankenhäusern zu transportieren.

Die Behörde erteilte die Bewilligung, eine Warnleuchte mit blauem Licht sowie ein Folgetonhorn anzubringen, allerdings eingeschränkt auf das Gebiet Niederösterreichs. In einer Beschwerde brachte der Verein vor, eine Beschränkung auf Niederösterreich würde den Verein daran hindern, schwerkranke Personen nach Wien und in das Burgenland zu befördern. Die Krankentransporte würden im Zusammenhang mit internationalen Krankenlufttransporten durchgeführt werden. Haupteinsatzgebiete seien die Flughäfen Wien-Schwechat, Linz und Graz. Insbesondere vom Flughafen Wien-Schwechat befördere der Verein Kranke in umliegende Spitäler, die auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland verteilt seien.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beseitigte daraufhin die Einschränkung auf das Gebiet des Landes Niederösterreich und erteilte die Bewilligung für Fahrten bis zu 300 km im gesamten Bundesgebiet. Die Behörde erhob dagegen Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision erwo- gen: „Eine Erlaubnis zur Anbringung von Blaulicht



Rettungsfahrzeuge: Ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht ist nur dann gegeben, wenn das Fahrzeug häufig für Fahrten bestimmt ist, bei denen Gefahr im Verzug vorliegt.

und Tonfolgehorn ex lege sieht das Kraftfahrzeuggesetz nur für bestimmte Fahrzeuge vor.“ Bei anderen Fahrzeugen für den Rettungsdienst bedürfe die Anbringung einer Bewilligung durch den Landeshauptmann. Diese dürfe nur erteilt werden, wenn die Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen sei, dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestünden und es sich um ein Fahrzeug handle, das für bestimmte Aufgaben bestimmt sei, wie für den Rettungsdienst oder Bergrettungsdienst. „Das angefochtene Erkenntnis kann nur dann rechtmäßig sein, wenn die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn für das gesamte Bundesgebiet im öffentlichen Interesse

liegt. ... Allerdings reichten die Feststellungen nicht aus, um ausreichende Anhaltspunkte für ein öffentliches Interesse aufzuzeigen, weil abgesehen von der bloßen Erwähnung der Teilnahme eines Notarztes nichts dafür spricht, dass die Fahrten mit entsprechender Häufigkeit bei Gefahr im Verzug zu erfolgen hätten, bei denen die erwähnte Dringlichkeit vorliegt, es also um Minuten geht.“

Der Geschäftsführer des Vereines gab an, bei den Krankentransporten handle es sich um dringende Einsätze, nämlich die Leistung Erster Hilfe und Zuführung zu ärztlicher Versorgung. Teilweise seien auch Notärzte im Einsatz. Der VwGH meinte dazu: „Selbst das gegenüber dem bisherigen

Vorbringen gesteigerte Vorbringen lässt nicht erkennen, dass Rettungsfahrten durchgeführt würden, bei denen häufig Gefahr im Verzug vorliegt.“ Zwar sei von schwerkranken Personen die Rede, daraus allein ergebe sich aber nicht eine dringend gebotene Verwendung von Blaulicht. Bei den erwähnten Krankentransporten sei überdies davon auszugehen, dass es sich dabei um den Transport von Personen handle, deren Gesundheitszustand einen Flug zulasse, der nicht unvorhergesehen durchgeführt werde und bei dem anscheinend auch das anzufahrende Krankenhaus von vornherein feststehe.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte bei den Fahrten kein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht erkennen, sei es bundesweit oder örtlich eingeschränkt. Das Erkenntnis wurde daher aufgehoben.

VwGH Ro 2014/11/0068,
21.8.2014

Ausnahmegenehmigung für Abschleppfirma

Ein Abschleppunternehmen beantragte eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift, wonach ein Fahrzeug, das wegen eines Gebrechens angehalten werden muss, über die nächste Abfahrtsstraße von der Autobahn zu entfernen ist. Das antragstellende Unternehmen betrieb Pannenhilfe mittels eines kombinierten Abschlepp- und Pannenfahrzeugs und erachtete es für erforderlich, Fahrzeuge auf der Autobahn über eine längere Wegstrecke abzuschleppen, als nur bis zur nächsten Autobahnabfahrt. Ein Si-

cherheitsrisiko entstünde dadurch nicht: Da während des Abschleppvorgangs ein Blinklicht eingeschaltet sei, sei das Fahrzeug deutlich zu erkennen. In der Stadt bzw. auf Landstraßen würde das Abschleppfahrzeug samt abzuschleppendem Fahrzeug hingegen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen.

Der Antrag wurde abgewiesen. Die Behörde hielt fest, dass bei entsprechenden Ansuchen im Sinne der Gleichbehandlung auch anderen Abschleppunternehmen sowie Automobilclubs, Werkstätten und Kfz-Händlern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden müsste. Dann sei mit einer erhöhten Anzahl an Abschleppwagen auf der Autobahn zu rechnen und dadurch ein erhöhtes Sicherheitsrisiko zu erwarten.

Das Abschleppunternehmen erhob Beschwerde an den VwGH und verwies darauf, dass seine Aufträge bei Nichterteilung der Bewilligung nur mit unzumutbarem Aufwand erfüllt werden könnten. Es würde zu negativen Auswirkungen auf den Verkehr sowie Beeinträchtigungen anderer Autofahrer durch die Pannenfahrzeuge kommen, wenn diese sogleich von der Autobahn abfahren und die Landstraßen und das Stadtgebiet benutzen müssten. Es sei auch nicht zu erwarten, dass es beim Stattgeben des Antrags zu einer Vielzahl von Anträgen anderer Antragsteller komme.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog dazu: „Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.“ Es müsse ein qualifiziertes Interesse des Antragstellers vorliegen, dem kein spezifisches öffentliches Interesse entgegenstehen dürfe. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits früher ausge-

sprochen, dass wirtschaftliche Interessen nur dann in Betracht kommen, wenn sie den Antragsteller in besonderer Weise betreffen. Konkrete erhebliche wirtschaftliche oder persönliche Umstände seien jedoch nicht vorgebracht worden. Gleiches gelte für das Vorliegen besonderer Erschwernisse: Das Abschleppunternehmen habe in seiner Beschwerde ausgeführt, dass sich der Zwang, die Autobahn bei der nächsten Abfahrt verlassen zu müssen, nachteilig auf die Verkehrssicherheit, insbesondere die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Stadtgebiet auswirken würde. Damit habe es aber keine konkreten Umstände aufgezeigt.

„Soweit die Partei zudem geltend macht, sie habe ihren Mitgliedern und auch dem Autobahnbetreiber versichert, liegen gebliebene Fahrzeuge unverzüglich aus dem Gefahrenbereich Autobahn zu entfernen, spricht dies gerade nicht für die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung, die es der Partei ermöglichen würde, die Fahrzeuge eine längere Wegstrecke hindurch auf der Autobahn abzuschleppen, statt sie – wie vom Gesetz vorgegeben – unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße von der Autobahn zu entfernen.“

Da bereits das Erfordernis eines erheblichen Interesses oder besonderer Erschwernisse bei der Aufgabenerfüllung nicht gegeben sei, brauche auf mögliche Verkehrsbeeinträchtigungen oder schädliche Einwirkungen auf Bevölkerung und Umwelt nicht mehr eingegangen zu werden, da beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssten, um eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen.

VwGH 2013/02/0084,
27.6.2014

Valerie Kraus